

5. Kapitel

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft

1. Abschnitt Straftaten gegen das sozialistische Eigentum

§157 Begriff des sozialistischen Eigentums

(1) Als sozialistisches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes wird das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das Vermögen sozialistischer Genossenschaften sowie das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen geschützt. Ebenso unterliegt das Vermögen sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe dem Schutz des Gesetzes.

(2) Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum oder sozialistischen Genossenschaften zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.

(3) Irrte sich der Täter zur Zeit der Tat über die Art des Eigentums, so wird er nach der Bestimmung bestraft, die durch seine Handlung objektiv verletzt worden ist.

1. § 157 entspricht dem Verfassungsgrundsatz, das sozialistische Eigentum besonders zu schützen (Art. 10 Abs. 2 Verfassung). Es ist unantastbar (§ 20 Abs. 1 ZGB).

Die strafgesetzliche Begriffsbestimmung des sozialistischen Eigentums in Abs. 1 basiert auf Art. 10 Verfassung und § 18 ZGB und erfaßt darüber hinaus auch das Eigentum anderer sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe. Absatz 2 führt darüber hinaus Eigentumskategorien auf, die nicht sozialistisches Eigentum sind, aber beim strafrechtlichen Schutz diesem gleichgestellt werden.²

2. Der im Gesetz verwendete Begriff **Vermögen** umfaßt die Gesamtheit der einer in §157 genannten Institution zustehenden Vermögensrechte. Dazu gehören das Eigentumsrecht und andere Rechte an beweglichen

und unbeweglichen Sachen, Forderungen, Patent- und Urheberrechte usw. Diebstahl ist nur an ganz konkreten materiellen Gegenständen (Sachen — vgl. §158 Anm. 2) möglich, während Betrug und Untreue sich auf jede Vermögensschmälerung, z. B. in Gestalt der Verringerung von Forderungen beziehen können.

3. Gesamtgesellschaftliches Volkseigentum

ist das Vermögen der DDR, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe. Die Befugnisse aus dem den Rechtsträgern anvertrauten Volkseigentum ergeben sich aus § 19 Abs. 1 ZGB.

Zu den Straftaten gegen das Volkseigentum gehören auch solche, die sich gegen die Vermögenssubstanz eines volkseigenen Betriebes richten und mit einer unrechtmäßigen Vermögenserweiterung zugunsten